

Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburg-Vorpommern



Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt
Mecklenburg-Vorpommern, 19048 Schwerin

Landkreise und kreisfrei Städte
in Mecklenburg-Vorpommern

Untere Jagdbehörden

- vorab per Mail

Bearbeitet von: Herr Rackwitz

Telefon: 0385 / 588-6211

E-Mail:
M.Rackwitz@lm.mv-regierung.de

Aktenzeichen:
746-1-421-2013/021-013
(bitte bei Schriftverkehr angeben)

Schwerin, 12.03.2020

nachrichtlich: II GSB, II 400

Jagdscheinerteilungen 2020 unter Berücksichtigung des Dritten Waffenrechtsänderungsgesetzes

hier: Beteiligung des Verfassungsschutzes durch die unteren Jagdbehörden

Nach § 17 Absatz 1 Satz 2 des Bundesjagdgesetzes darf ein Jagdschein (ausgenommen ein Falknerjagdschein) nicht erteilt werden, wenn die Zuverlässigkeit oder die persönliche Eignung im Sinne der §§ 5 und 6 des Waffengesetzes fehlt.

Stellt jemand den Antrag auf erstmalige oder auf erneute Erteilung eines Jagdscheins, prüft die zuständige untere Jagdbehörde u.a., ob ein Versagungsgrund nach den §§ 5 oder 6 des Waffengesetzes vorliegt. Das Ergebnis ihrer Überprüfung hat sie gemäß § 18a des Bundesjagdgesetzes der für den Antragsteller zuständigen unteren Waffenbehörde mitzuteilen. Auf diese Weise ist sichergestellt, dass bei Jägern spätestens nach Ablauf von drei Jagdjahren (§ 18 Absatz 2 des Bundesjagdgesetzes) eine Prüfung der waffenrechtlichen Zuverlässigkeit und der persönlichen Eignung erfolgt.

Wird ein Jagdschein ungültig, hat die untere Jagdbehörde auch dies gemäß § 18a des Bundesjagdgesetzes der für den Antragsteller zuständigen unteren Waffenbehörde mitzuteilen. Soweit ein fortbestehendes Bedürfnis vorliegt (beispielsweise als Sportschütze), führt dann die untere Waffenbehörde die nächste Regelüberprüfung nach § 4 Absatz 3 des Waffengesetzes vollumfänglich spätestens drei Jahre nach der letzten Überprüfung durch die Jagdbehörde durch.

Das Dritte Waffenrechtsänderungsgesetz vom 17. Februar 2020 (BGBl. I S. 166), welches in Teilen am 20. Februar 2020 in Kraft getreten ist, ändert § 5 Absatz 5 des Waffengesetzes dergestalt, dass zukünftig im Rahmen der Zuverlässigkeitsprüfung

Allgemeine Datenschutzinformation:

Der Kontakt mit dem Ministerium ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden (Rechtsgrundlage: Art. 6 (1) e DSGVO i.V.m. § 4 (1) DSGVO M-V). Weitere Informationen erhalten Sie unter www.regierung-mv.de/Datenschutz.

Hausanschrift:
Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt
Mecklenburg-Vorpommern
Paulshöher Weg 1, 19061 Schwerin

Telefon: 0385 588-0
Telefax: 0385 588 6024
E-Mail: poststelle@lm.mv-regierung.de
Internet: www.mv-regierung.de

die Auskunft der für den Wohnsitz der betroffenen Person zuständigen Verfassungsschutzbehörde eingeholt werden muss. Zugleich hat die Verfassungsschutzbehörde im Nachhinein für die Beurteilung der Zuverlässigkeit bedeutsame Erkenntnisse der zuständigen Behörde unverzüglich mitzuteilen (Nachberichtspflicht).

Das Problem besteht nun darin, dass in Mecklenburg-Vorpommern zum 1. April 2020 eine Vielzahl von Antragstellungen für die erstmalige oder auf erneute Erteilung eines Jagdscheins anstehen. Entsprechende Abfragen der unteren Jagdbehörden beim Verfassungsschutz in Papierform durchzuführen, ist bis dahin nicht vollumfänglich realisierbar. Um negative Rechtsfolgen für die Antragsteller nicht schuldhaft entstehen zu lassen, ist in Abstimmung mit dem Ministerium für Inneres und Europa bei der Jagdscheinerteilung 2020 wie folgt zu verfahren:

1. Für bisherige Inhaber eines Jahresjagdscheins, die bereits Inhaber einer waffenrechtlichen Erlaubnis (Waffenbesitzkarte) sind, erfolgt durch die unteren Jagdbehörden die Zuverlässigkeitsanfrage bei der Verfassungsschutzbehörde erst dann, wenn die elektronische Kommunikation zwischen diesen Behörden durch das zu entwickelnde Software-Modul über das „Besondere Behördenpostfach“ sichergestellt ist. Hierdurch wird lediglich deren Überprüfung beim Verfassungsschutz zeitlich hinausgezögert, alle weiteren Zuverlässigkeitsabfragen haben fristgerecht vor dem 1. April 2020 zu erfolgen.

Dieser Personengruppe wird der Jahresjagdschein mit einer Nebenbestimmung gemäß § 36 Absatz 2 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes dergestalt erteilt, dass die Jagdscheinerteilung jeweils unter dem Vorbehalt des Ergebnisses der zu einem späteren Zeitpunkt durchzuführenden Überprüfung beim Verfassungsschutz erfolgt. Liegt dann ein für den Antragsteller negatives Ergebnis vor, ist von dem vorbehaltenen Widerruf Gebrauch zu machen.

2. Für

- a) bisherige Inhaber eines Jahresjagdscheins, die noch nicht Inhaber einer waffenrechtlichen Erlaubnis sind (beispielsweise revierlose Jagdscheininhaber ohne Waffenbesitz) sowie

- b) Antragsteller einer erstmaligen Erteilung des Jagdscheins

erfolgt durch die Jagdbehörde unverzüglich eine Beteiligung der Verfassungsschutzbehörde in Papierform. Hierbei ist in geeigneter Weise erkennbar zu machen, dass es sich bei der betreffenden Anfrage um eine Jagdscheinerteilung handelt.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez. Martin Rackwitz